

Sanierung in Nauen



13. Bürgerinformation | Aufhebung der Sanierungssatzung





Liebe Bürgerinnen und Bürger von Nauen!

In den letzten 28 Jahren hat sich in unserer Altstadt viel verändert. Häuser wurden saniert, Straßen und Plätze erneuert und umgestaltet und Baulücken geschlossen. Die städtebaulichen Missstände, die 1993 zur Aufstellung der Sanierungssatzung geführt haben, wurden mit vereinten Kräften beseitigt.

Vieles haben die Eigentümer aus eigener Kraft geschafft. Wo es notwendig war, wurden Sanierungsprojekte mit Geldern aus der Städtebauförderung unterstützt. Auch die Stadt konnte mit Hilfe der Fördermittel viele öffentliche Projekte realisieren. Insgesamt 28 Millionen Euro Fördermittel von Bund, Land und der Stadt Nauen sind in die historische Altstadt geflossen. Über die Jahre hat sich die Altstadt wieder zu einem attraktiven und belebten Zentrum entwickelt.

Ende dieses Jahres soll die Sanierungssatzung aufgehoben werden. Für Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet ändern sich dadurch einige Dinge, andere Regelungen werden auch ohne Sanierungssatzung weiterhin bestehen bleiben. Diese Broschüre gibt Ihnen eine kurze Übersicht zu den wichtigsten Punkten.

In den kommenden Jahren wird es eine wichtige Aufgabe bleiben, unsere Innenstadt weiterzuentwickeln, das Erreichte zu sichern und uns neuen Herausforderungen zu stellen. In diesem Sinne lade ich alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich bei der Entwicklung unserer Altstadt zu engagieren und bedanke mich bei allen, die in den letzten Jahren zu den Erfolgen in der Nauener Stadtsanierung beigetragen haben.

Manuel Meger
Bürgermeister der Stadt Nauen

Sanierung des Rathausdaches

Die dritte und letzte Fördermaßnahme am Rathaus, die Erneuerung des Rathausdaches, konnte Anfang 2021 abgeschlossen werden. Bei der Sanierung des Daches wurde rund 2.000 m² Dachfläche mit Biberschwanzziegeln neu eingedeckt und die Regenrinne sowie die Fallrohre komplett in Kupfer erneuert. Die alten Dachgauben wurden durch neue ersetzt, die mit ihren größeren Rundbogenfenstern mehr Licht in die dahinterliegenden Arbeitsräume bringen. Spezielles Sonnenschutzglas verhindert im Sommer, dass sich die Arbeitsräume zu stark aufheizen. Die Baumaßnahmen wurden mit rund 550.000 Euro über die Stadtsanierung gefördert.

Nachdem 1992 als erste Baumaßnahme die Straßenfassade des Rathauses erneuert worden war, wurde 2008 / 2009 die Hoffassade saniert. Um weitere Schädigungen zu verhindern, erhielt das Gebäude zudem eine Bauwerkstrockenlegung. Zum Lärmschutz und zur Energieeinsparung wurden neue Fenster im gesamten Rathaus eingebaut. Im Gebäudeinneren wurden Foyer, Treppenhaus und Sitzungssaal nach historischen Vorlagen rekonstruiert und erhielten ihre ursprüngliche Farbvielfalt zurück.

Der zweite realisierte Bauabschnitt war 2014 die Sanierung des Rathaussturmes. Zur Wiederherstellung der Standsicherheit und zum Erhalt der Gesamtkonstruktion wurde eine umfangreiche Instandsetzung der äußeren und inneren Holzkonstruktion sowie der Kupfereindeckung durchgeführt.

Auch die Neugestaltung des Rathaushofes war Bestandteil des 2. Bauabschnittes. Der gesamte Innenhof wurde neu gepflastert. Markantestes Merkmal ist ein ins Pflaster eingelassener echter Mühlstein aus der Blütezeit des Nauener Müllerhandwerks.

Im Laufe der Sanierung wurden für das Rathaus für alle drei Bauabschnitte 950.000 Euro Fördermittel über das Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz im Rahmen der Stadtsanierung bereitgestellt.



Rathausdach 2021 mit neuen Gauben

Titelfoto: Goethestraße

Inhalt

Vorwort	2
Aktuelles	2
Aufhebung der Sanierungssatzung	3
Ausgleichsbeträge	4
Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten	4
Gestaltungssatzung	5
Aktuelle Fördervorhaben	6
Fördervorhaben 1994 - 2021	7
Weitere Fördermöglichkeiten	8
Auskunft und Beratung	8

Aufhebung der Sanierungssatzung



Brachfläche 1993 in der Altstadt

Die Sanierung in der Altstadt ist weit vorangeschritten. Die zu Beginn der Sanierung festgestellten Missstände, wie schlechter Zustand der Gebäude und Straßen, großer Wohnungsleerstand, fehlende technische Infrastruktur, große Brachflächen, zahlreiche Baulücken sowie Funktionsschwächen im Stadtzentrum konnten im Wesentlichen behoben werden. Den vielfältigen Problemen in der Altstadt zu Beginn der Sanierung wurden im Laufe der Jahre zahlreiche investive Maßnahmen entgegengesetzt.

Alle Straßen und öffentlichen Plätze sind erneuert und umgestaltet worden. Großflächige Brachflächen wurden bebaut und Baulücken geschlossen. Seit Beginn der Sanierung wurden insgesamt 71 Neubauvorhaben realisiert und 233 Wohneinheiten neu geschaffen. Rund 80 % der Gebäude wurden stadtbildgerecht saniert. Mit den umfangreichen Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen sowie im privaten Bereich konnte die Zentrumsfunktion gestärkt und der Geschäftsstandort Altstadt weiterentwickelt werden.

Die öffentlichen Maßnahmen und eine große Anzahl privater Bauvorhaben wurden mit Hilfe von Städtebaufördermitteln finanziert. Bis 2020 sind insgesamt 28 Millionen Euro an Fördermitteln von Bund, Land und der Stadt Nauen in die Altstadt geflossen. Davon gingen rund 10 Millionen Euro an insgesamt 77 private Sanierungsprojekte.

Da die Ziele der Sanierung im Wesentlichen erreicht sind, soll bis Ende des Jahres 2021 die Sanierungssatzung gemäß § 162 Baugesetzbuch aufgehoben werden. Damit entfallen die Rechtswirkungen des besonderen Städtebaurechts gemäß § 144, 145 und 153 Baugesetzbuch für die Grundstücke. Dies sind z.B. die sanierungsrechtlichen Genehmigungspflichten bei bestimmten Bauvorhaben oder bei einzelnen Rechtsvorgängen wie Grundstücksteilungen oder schuldrechtlichen Verträgen.

Was bedeutet die Aufhebung der Satzung im Einzelnen für die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet?

Der im Grundbuch eingetragene **Sanierungsvermerk** wird gelöscht. Die Löschung beim Grundbuchamt wird durch die Stadt Nauen veranlasst. Die Eigentümer brauchen dafür **keinen gesonderten Antrag** zu stellen.

Die **sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht** für Bauvorhaben entfällt. Alle anderen für die Altstadt geltenden Satzungen, wie die **Denkmalbereichssatzung** und die **Gestaltungssatzung** bleiben weiterhin bestehen. Damit muss in der Regel für Baumaßnahmen an der Gebäudehülle, auch wenn kein Bauantrag notwendig ist, eine Genehmigung bei der Stadt und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden (Weiteres siehe Seite 5).

Fördermöglichkeiten für besonders stadtbildprägende Gebäude bleiben weiterhin bestehen. Allerdings ist ein längerer Vorlauf bis zur Bewilligung der Fördermittel einzuplanen. Wer die Sanierung seines Hauses plant, kann sich beim Sanierungsträger Stadtkontor über bestehende Fördermöglichkeiten informieren (Kontaktdaten siehe Seite 8).

Die **steuerlichen Sonderabschreibungsmöglichkeiten** nach den § 7h und 10f Einkommensteuergesetz für Gebäude in Sanierungsgebieten entfallen nach Aufhebung der Satzung. Laufende Instandsetzungsverträge haben Bestand. Die begonnenen Bauvorhaben können auch nach Aufhebung der Satzung fertiggestellt werden (Weiteres siehe Seite 4).

Die noch ausstehenden **Ausgleichsbeträge** müssen durch abschließende Bescheide der Stadt vereinnahmt werden. Dies betrifft alle Grundstückseigentümer, die erst 90 % des Ausgleichsbetrages im Rahmen eines Vorauszahlungsbescheides gezahlt haben (Weiteres siehe Seite 4).



Richart-Hof nach der Sanierung



Martin Luther Patz nach der Umgestaltung

Ausgleichsbeträge

Im Baugesetzbuch ist festgelegt, dass spätestens nach Aufhebung der Sanierungssatzung Ausgleichsbeträge zu erheben sind (Vgl. §142 Abs.1 und §154 BauGB) von Gesetzes wegen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Grundstücke im Sanierungsgebiet durch die öffentlich finanzierten Maßnahmen eine Wertsteigerung erfahren. Mit dem Ausgleichsbetrag wird ein Teil der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung abgeschöpft und zur Refinanzierung der Sanierungsmaßnahmen eingesetzt.

Rund 70% der Eigentümer im Sanierungsgebiet haben 2010 bis 2017 die Chance genutzt und die für Ihr Grundstück fälligen Ausgleichsbeträge bereits auf freiwilliger Basis frühzeitig zu 100% abgelöst.

An die verbleibenden Eigentümer wurden 2018 Vorauszahlungsbescheide versendet, in denen 90% der Ausgleichsbeträge abgefordert worden sind. **Nach Aufhebung der Sanierungssatzung werden die abschließenden Bescheide verschickt und damit die noch ausstehenden Restbeträge erhoben.**

In Nauen erfolgt die Berechnung der Ausgleichsbeträge auf Grundlage der Ausgleichsbetragsatzung und damit anhand einer kostenbezogenen Berechnungsmethode. Mit Abschluss der Sanierung werden die der Berechnung der Ausgleichsbeträge zugrundeliegenden Gesamtkosten für die Erweiterung und Verbesserung der Verkehrsanlagen aktualisiert. Der derzeitige Ausgleichsbetrag von 11,10 EUR pro m² Grundstücksfläche wird entsprechend angepasst.

Im gesamten Sanierungsgebiet wurden für die Erneuerung der Straßen keine Anliegerbeiträge gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) durch die Stadt erhoben auch als das in Brandenburg gesetzlich noch möglich war. Auch mit der nun notwendigen geringfügigen Anpassung der Ausgleichsbeträge stellt die Erhebung der Ausgleichsbeträge für die Eigentümer in der Regel die deutlich kostengünstigere Variante dar.

Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten

Innerhalb des Sanierungsgebietes kann der Aufwand für die Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung von Gebäuden mit städtebaulicher, geschichtlicher oder historischer Bedeutung von der Steuer abgesetzt werden. Für Bauarbeiten, die nach dem 31.12.2003 begonnen wurden, können Eigentümer in den ersten 8 Jahren jeweils 9 % der Kosten steuerlich geltend machen, in den darauf folgenden vier Jahren beträgt der Satz jeweils 7 %. Dies gilt für die Abschreibung gemäß §7h EstG. Für Selbstnutzer (§10f EstG) gilt, dass sie über einen Zeitraum von 10 Jahren jeweils 9 % der Aufwendungen als Sonderausgaben, insgesamt also 90 %, steuermindernd absetzen können.

Mit Aufhebung der Sanierungssatzung erlischt die Möglichkeit für die Eigentümer diese steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet, dass nur noch im laufenden Jahr 2021 entsprechende Modernisierungs- und Instandsetzungsverträge mit der Stadt abgeschlossen werden können. Mit den beantragten Baumaßnahmen muss in diesem Jahr begonnen werden. Ein Abschluss der Baumaßnahmen in 2021 ist nicht notwendig.

Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn mit einer Bescheinigung durch die Stadt Nauen nachgewiesen wird:

- dass das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt,
- dass Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt worden sind,
- in welcher Höhe Aufwendungen angefallen sind und ob Zuschüsse aus den Sanierungsfördermitteln gezahlt worden sind,
- dass vor Beginn der Maßnahmen ein Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag zwischen dem Eigentümer und der Stadt zustande gekommen ist!



Goethestraße 35, Förderobjekt 2011 / 2012



Goethestraße 40, Förderobjekt 2001 / 2002



Turnhalle Scheunenweg, Förderobjekt 2006 / 2007

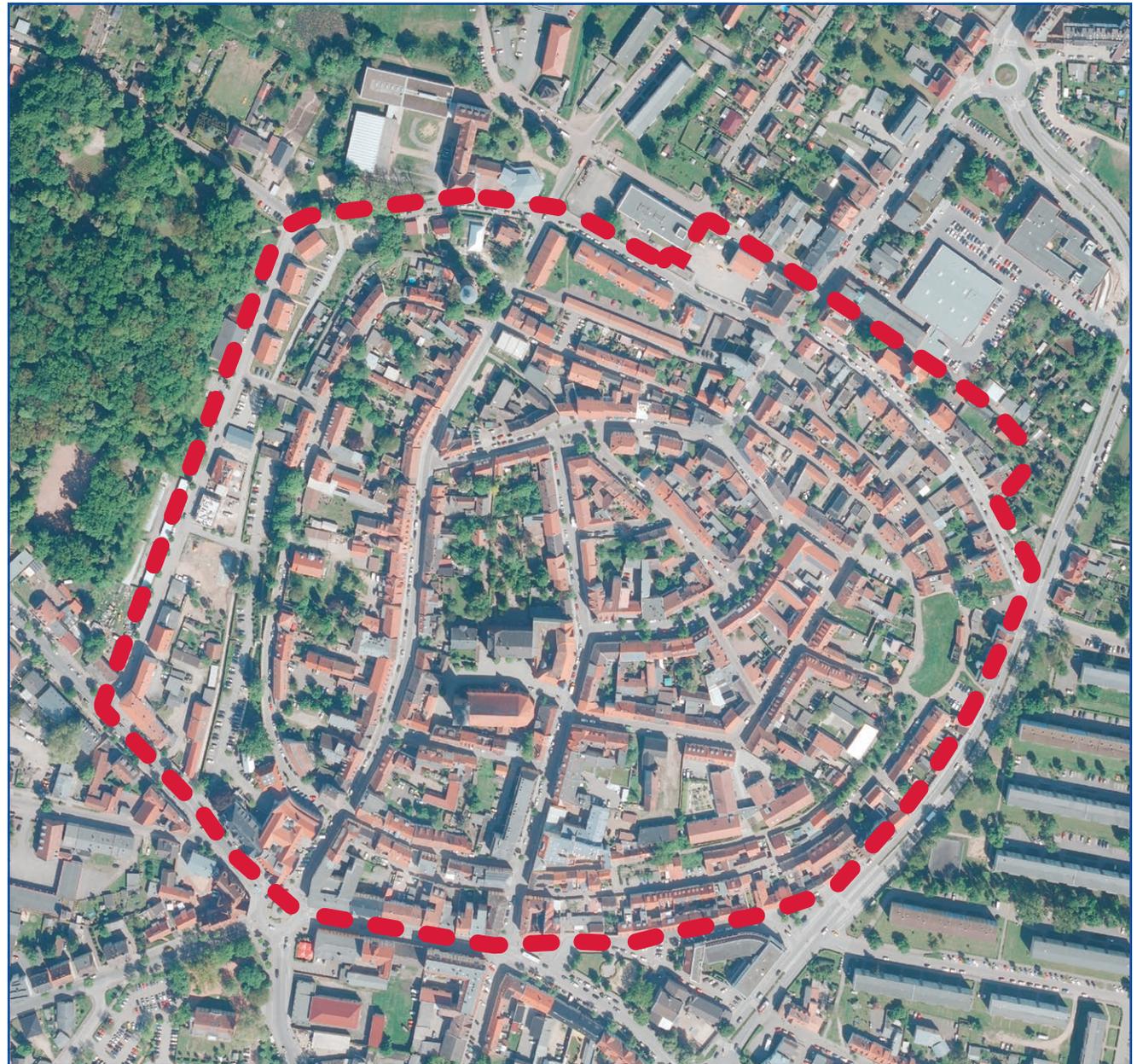
Gestaltungssatzung

Bereits 1992 wurde ein Gestaltkatalog für die Nauener Altstadt erarbeitet. Dieser erfasst die stadträumlichen Strukturen und stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmalen baulicher Anlagen in der historischen Altstadt. Die Inhalte dieses Gestaltkataloges waren die Grundlage für die gestalterischen Sanierungsziele, wie sie mit der Sanierungssatzung 1993 festgeschrieben worden sind.

Um die in den Jahren der Stadtsanierung erreichten gestalterischen Erfolge auch langfristig zu sichern, wurde 2020 eine Gestaltungssatzung erarbeitet. Seit Juni 2020 ist die Gestaltungssatzung rechtskräftig. Mit der Gestaltungssatzung wurden die Sanierungsziele größtenteils übernommen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem Sanierungsgebiet.

Die Gestaltungssatzung ist eine örtliche Bauvorschrift gemäß § 87 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Die Satzung gilt bei baulichen Maßnahmen aller Art wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Sie regelt, welche Baumaterialien und welche Gestaltung für die Bauteile / Gebäude zulässig sind. So dürfen im Geltungsbereich der Satzung beispielsweise nur Holzfenster und Holztüren eingebaut werden. Bei der Dacheindeckung dürfen nur rot bis rotbraune keramische Ziegel verwendet werden. Bei der Errichtung von Grundstückseinfriedungen, Sonnenschutzanlagen oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (z.B. Solaranlagen) greift die Satzung ebenfalls. Auch für die Werbeanlagen werden Festlegungen getroffen, wie z.B. Art der zulässigen Werbeanlagen oder die Größe. Alle Regelungen gelten nur für die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren baulichen Anlagen.

Mit der Gestaltungssatzung unterliegen nach Aufhebung der Sanierungssatzung auch Baumaßnahmen, für die kein Bauantrag notwendig ist, weiterhin der Genehmigungspflicht. Dies kann der Neuanstrich der Hausfassade, die Erneuerung von Fenstern / Türen / Toren oder die Neueindeckung der Dachfläche sein. Der formlose Antrag auf Genehmigung ist bei der Stadt Nauen im Bauamt einzureichen.



Luftbild Nauen mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung (Quelle: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0)

Aktuelle Fördervorhaben



Jüdenstr. 6 / 7, ehemaliges Brauereigebäude

Jüdenstraße 6 / 7 – Alte Brauerei

Die alte Brauerei gehört zu den traditionsreichen Gebäuden der Nauener Altstadt. Vermutlich um 1766 gebaut, wurde das Brauereigebäude von 1865 bis 1945 von der alteingesessenen Familie Kerkow als Brauerei und Mälzerei genutzt. Das Grundstück ist mit mehreren Gebäuden unterschiedlicher Bauzeit bebaut. Diese stehen schon seit vielen Jahren leer. Das an der Jüdenstraße befindliche Wohnhaus ist ein für die Nauener Altstadt typisches zweigeschossiges Fachwerkhaus. Auffällig ist der reich verzierte Eingangsbereich mit seitlichen durch Kapitelle bekrönten Säulen sowie der zweiflügeligen Holztür mit verglasten Füllungen und geschnitzten Ornamenten. Das hofseitig anschließende eigentliche Brauereigebäude ist in der Altstadt mit seinem Alter und seiner Größe einmalig. Besonders prägend an dem dreigeschossigen Fachwerkgebäude ist der runde klinkersichtige Fabrikschornstein, der sich aus der Dachfläche erhebt. Ein horizontales Fensterband auf beiden Seiten der Dachfläche und eine Lukenöffnung für Ladegut bereichern die Dachgestaltung. Wohnhaus und Brauerei sind eingetragene Einzeldenkmale. Ihre Sanierung wird mit Städtebaufördermitteln mitfinanziert.

Mit der geplanten Sanierung des gesamten Ensembles werden insgesamt 39 neue Wohnungen geschaffen. Zwei



Jüdenstr. 6 / 7, Grabung Tiefgarage

Neubauten ergänzen das Ensemble zur Jüdenstraße und schließen die vorhandenen Baulücken. An der Grundstücksgrenze zur Jüdenstraße 8 und an der Wallgasse entstehen zwei weitere Wohnungsneubauten.

Direkt neben dem Brauereigebäude wurde mit dem Bau einer Tiefgarage begonnen, um Platz für die notwendigen Stellplätze zu schaffen. Stück für Stück wird der Boden abgetragen. Die gesamte Maßnahme wird von der Bodenarchäologie begleitet. Einige kleinere Funde, wie z.B. eine Brunnenanlage, wurden bereits geborgen.

Goethestraße 54 – Berliner Hof

Neben der Brauerei ist der Berliner Hof eines der letzten großen Sanierungsprojekte in der Altstadt. Auch dieses Einzeldenkmal stand lange Jahre leer und verfiel zusehens. Früher beherbergten Vorderhaus und Seitenflügel die Gaststätte „Berliner Hof“ mit angeschlossener Pension. Das Vorderhaus ist im Kern ein um 1705 erbautes Fachwerkhaus. Die reichhaltig stuckverzierte Putzfassade wurde um 1901 straßenseitig vorgesetzt. Erst 1910 wurde im Hof der dreigeschossige Ziegelbau mit Saal im Erdgeschoss errichtet. Nach der geplanten Modernisierung und



Goethestraße 54, Vorderhaus

Instandsetzung der beiden Gebäude soll der „Berliner Hof“ als Pension mit 38 Gastbetten und einer Ferienwohnung wiedereröffnen. Auch eine Gaststätte wird es wieder geben. Die stark geschädigte Straßenfassade von 1901 bleibt erhalten. Sie wird repariert und gereinigt. Auch der hofseitige Saal wird umfassend restauriert und erhält neben der Deckengestaltung von 1901 auch seine großen Rundbogenfenster zurück. In die Sanierung der Fassaden und Dächer der Gebäude fließen Fördermittel aus der Stadtsanierung.



Goethestraße 54, Saaldecke

Fördervorhaben 1994 - 2021



Sanierungsgebiet

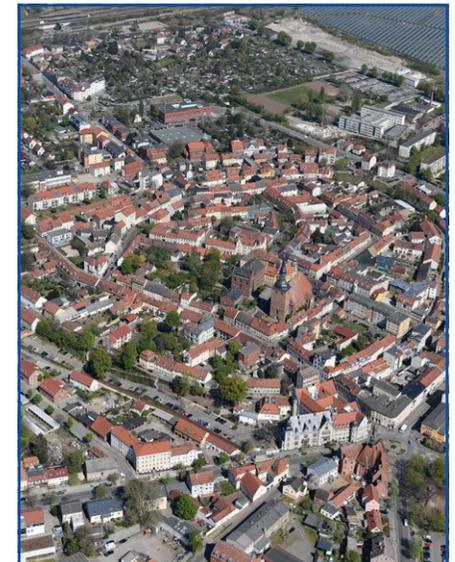


Nauen

-  Gebäudesanierung gefördert
-  Fördermaßnahmen im öffentlichen Raum/ Straßen, Parkplätze
-  Fördermaßnahmen im öffentlichen Raum/ Grünflächen, Spielplätze
-  Kleinteilige Fördermaßnahmen im Stadtbildprogramm
-  Grenze des Sanierungsgebietes
-  Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

Quelle:

Erhebung durch Stadtkontor GmbH



Luftbild Nauen

Weitere Fördermöglichkeiten

Unabhängig von der Stadtsanierung gibt es weitere Förderprogramme, die Eigentümer oder Mieter bei der Sanierung oder beim Umbau ihrer Wohnungen und Häuser unterstützen.

KfW-Darlehen Energieeffizient sanieren

Für alle, die Wohnraum energetisch sanieren oder als Ersterwerber sanierten Wohnraum kaufen, bietet die KfW-Bank einen günstigen Darlehenszinssatz ab 0,75 % effektivem Jahreszins p.A. bei einer Darlehenssumme bis 120.000 EUR pro Wohneinheit beim KfW-Effizienzhaus oder 50.000 EUR bei Einzelmaßnahmen.

Beim Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld erlassen. Gefördert wird das Erreichen des energetischen Niveaus eines KfW-Effizienzhaus-Standards. Für Baudenkmale gibt es mit dem KfW-Effizienzhaus Denkmal gesonderte Förderkonditionen.

Wenn kein KfW-Effizienzhaus-Standard angestrebt wird, werden auch Einzelmaßnahmen wie die Wärmedämmung von Wänden, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren oder die Erneuerung/ Optimierung der Heizungsanlage gefördert. Unter der kostenfreien Servicenummer der KfW-Bank 0800 / 539 9002 oder unter www.kfw.de können detaillierte Informationen zu den Förderkonditionen in 2021 abgefragt werden.

ILB - Wohnungsbauförderung

Zur Stärkung der Innenstadt werden Kauf, Neubau oder Modernisierung von Wohneigentum mit zinsfreien Darlehen in Höhe von 50.000 EUR über 20 Jahre gefördert, wenn die damit verbundenen Kosten für die Baumaßnahmen mindestens 500 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche betragen. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es ergänzend zu dieser Grundförderung umfangreiche Zusatzdarlehen. Fördervoraussetzung ist eine Mindesteigenleistung von 15 % bzw. 10 % und die Einhaltung von Einkommensgrenzen.

ILB - Selbstgenutztes Wohneigentum / energetische Sanierung

Die ILB vergibt Darlehen in Höhe von 40.000 EUR für die nachhaltige energetische Sanierung von selbstgenutztem Wohneigentum. Zu den Fördervoraussetzungen gehören auch hier eine Mindesteigenleistung von 15 % sowie die Einhaltung von Einkommensgrenzen. Die betroffenen Wohnungen müssen vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sein. Die Kosten für die energetische Sanierung müssen mindestens 500 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche betragen.

ILB - Behindertengerechte Anpassung von vorhandenem Wohnraum

Die ILB fördert die behindertengerechte Anpassung von vorhandenem Wohnraum mit Zuschüssen bis zu 90 %. Der Höchstsatz je Wohnung beträgt Maßnahme abhängig zwischen 12.000 EUR und 14.000 EUR.

Nach Aufhebung der Sanierungssatzung werden ggf. einige Fördermöglichkeiten entfallen! Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen oder die Verfügbarkeit von Fördermitteln wird keine Gewähr übernommen. Umfassende Informationen zu Fördervoraussetzungen und Förderkonditionen der ILB in 2021 erhalten Sie telefonisch unter 0331 / 660 1322 oder informieren Sie sich unter www.ilb.de.



Holzmarktstr. 6, Förderobjekt 2016-2018

Auskunft und Beratung

Anlaufstellen für die Sanierung

Stadtverwaltung Nauen

Fachbereich Bau - Sanierungsverwaltung
Rathausplatz 1, 14641 Nauen
Telefon: 03321 / 408-213
Sprechzeiten: Di + Do 9.00-12.00 / Do 14.00-18.00

Sanierungsträger Stadtkontor GmbH

Telefon: 0331 / 7435713
Email: b.monschein@stadtkontor.de
Sprechzeiten: Do nach Vereinbarung

Landkreis Havelland Untere Denkmalschutzbehörde

Goethestraße 59 / 60, 14641 Nauen
Telefon: 03321 / 4035 -346 / -334
Sprechzeiten: Di, Do + Fr 9.00-12.00 / Di 15.00-18.00

Landkreis Havelland Bauordnungsamt

Waldemardamm 3, 14641 Nauen
Telefon: 03321 / 403 61 07
Sprechzeiten: Di, Do + Fr 9.00-12.00 / Di 15.00-18.00

Impressum

Herausgeber: Stadtkontor Gesellschaft für behutsame Stadtentwicklung mbH
Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Nauen
Schornsteinfegergasse 3, 14482 Potsdam, Tel.: 0331-743570
Nauen, Juni 2021
V.i.S.d.P.: Uwe Hackmann
Fotos, Text und Gestaltung: Stadtkontor GmbH, soweit nicht anders gekennzeichnet
Druck: Kuss Kopierservice GmbH

Die Herstellung dieser Bürgerinformation wurde durch Fördermittel aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ vom Bund, dem Land Brandenburg und der Stadt Nauen ermöglicht.

